Hinweise zur Beantragung der Schülerfahrausweise für das Schuljahr 2025/26

Abgabetermin für den Busantrag: 10.03.2025

Berechtigt sind alle Schüler ab 3 km Schulweg (kürzeste Entfernung als Fußgänger).

Hinweis und Verfahrensweise bei Terminversäumnis durch die Eltern:

Sollten Schüler/Eltern nach dem genannten Abgabetermin Anträge für einen Schülerfahrausweis abgeben, so tragen die Eltern selbst die Kosten einer Bearbeitungsgebühr für die nachträgliche Ausstellung des Schülerfahrausweises in Höhe von 10 Euro sowie für Porto und Versand. Grund ist der erhöhte Verwaltungs- und Materialaufwand der KomBus für das nachträgliche Erstellen der Schülerfahrausweise. Dies gilt auch für die Zweitausstellung eines Schülerfahrausweises.

Diese Kosten sind nicht aus dem Haushalt der Schule zu finanzieren, sondern direkt durch die Eltern.

Die betroffenen Eltern senden den von der Schule bestätigten Antrag auf einen Schülerfahrausweis sowie 10 Euro Bearbeitungsgebühr an die KomBus GmbH, Postfach 93 in 07352 Bad Lobenstein. Mit Zustellung des Busausweises erhalten die Eltern eine Quittung.

Sollte es Änderungen im laufenden Schuljahr geben, trägt die Schule weiterhin die Kosten für Porto und Versand.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Schüler bzw. Eltern, den Antrag auf Schülerfahrausweis durch Versäumnis erst im neuen Schuljahr in der Schule abgeben → die Fahrtkosten bis zur Ausstellung des Busausweises müssen die Eltern selbst tragen. Das Versäumnis liegt hierbei bei den Eltern. Dem Landkreis werden die Kosten der Fahrausweise jeweils für einen ganzen Monat in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung der Auslagen der Eltern stellt eine unzulässige Doppelzahlung dar.

Der Ihnen vorliegende Antrag auf Zweitausstellung Schülerfahrausweis kann weiterhin verwendet werden. Die Schule bestätigt den Eltern auf dem Antrag, dass der Schüler gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz Anspruch auf einen kostenfreien Schülerfahrausweis hat und weist die Eltern darauf hin, dass das Formular sowie 10 Euro Bearbeitungsgebühr kostenpflichtig selbst an die KomBus geschickt werden müssen. Die Beantragung der Zweitausstellung kann auch durch die Schule erfolgen, wenn die Eltern eine Briefmarke zur Verfügung stellen. Das Schulverwaltungsamt benötigt keine Information, wenn Schüler ein Duplikat beantragen.

Bitte weisen Sie die Eltern und auch Klassenleiter ausdrücklich darauf hin.
Es ist durch die Schule zu veranlassen, dass das Schreiben allen Klassenleitern zugestellt wird und die Eltern/Schüler entsprechend darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Hinweise Fahrschüler – Beantragung eines Schülerfahrausweises

Es ist darauf zu achten, dass Schüler Ihrer Schule nur Anspruch auf einen Busausweis haben, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 und 5 ThürSchFG erfüllt sind. Ein genehmigtes Gastschulverhältnis rechtfertigt **in der Regel** keine Ausstellung eines Busausweises und somit die volle Kostenübernahme bis zur besuchten Schule durch den Landkreis. Der Anspruch richtet sich nach § 4 ThürSchFG (= Anspruch bis zur nächstgelegenen staatlichen Schule). Bei Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

Kommen Schüler aus anderen Landkreisen, so ist das jeweilige Schulverwaltungsamt des Wohnsitzlandkreises des Schülers für die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zuständig.

Bei Fragen, wie zum Beispiel der Überprüfung von Entfernungsgrenzen zur besuchten oder zuständigen Schule; allgemeinen Fragen zur anteilmäßigen oder vollen Kostenübernahme/ Kostenerstattung bei „Gastschülern" sowie allen anderen Schülern oder auch bei anderen Anliegen in Bezug auf die Schülerbeförderung steht Ihnen Frau Otto zur Verfügung.

Bei der Meldung der Grundschulen sind die zukünftigen Schulanfänger Klassenstufe 1 zu berücksichtigen. Die Abgänger der 4. Klassen bzw. zukünftigen 5. Klassen sind umgehend durch die Grundschulen den jeweiligen Regelschulen oder Gymnasien weiter zu melden, damit auch die Termine der weiterführenden Schulen zur Meldung gehalten werden können.

E-Ticket (Chipkarte)

Der "VMT Schülerfahrausweis oder auch Schülerzeitkarte bzw. **E-Ticket** genannt" ist eine blanko Chip-/Plastikkarte, auf dem lediglich nur der Name des Schülers aufgedruckt ist. Bei der Karte handelt es sich um eine elektronische Karte. Auf dieser ist nicht mehr die geltende Strecke - also Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle - optisch darauf gedruckt - sondern nur noch die Tarifzone, in der der Schüler wohnt und die Tarifzone, in der die Schule sich befindet, elektronisch darauf gespeichert.

Sobald die KomBus die Anträge auf einen Schülerfahrausweis/E-Ticket für das kommende Schuljahr bearbeitet hat (aktiviert bzw. neu ausgestellt), sendet sie diese (spätestens in der Vorbereitungswoche) an die Schule.

Dies setzt voraus, dass die Listen termingerecht bei der KomBus eingegangen sind. Bei den Nachmeldungen/"Nachzüglern" kann sich die Bearbeitungszeit verlängern und die Eltern müssen bis zur Ausstellung/Erhalt des E-Tickets die Buskosten selbst tragen.

Die Eltern müssen den Antrag auf einen Schülerfahrausweis/E-Ticket jährlich neu in der Schule beantragen... In der Vergangenheit gab es etwas Probleme, da einige Eltern davon ausgegangen sind, dass das Ablaufdatum auf dem Chipkarte (also die ca. 5 Jahres-Gültigkeit) relevant ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da das Ticket nach vorliegendem Antrag von der KomBus neu aktiviert bzw. deaktiviert wird.

Schüler, die z. B. von der Klassenstufe 4 bzw. 9/10 an eine weiterführende Schule wechseln, sind ggf. schon in Besitz eines Schülerfahrausweises/E-Tickets. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen auf Schülerbeförderung an der weiterführenden Schule (also z. B. Regelschule,
Gymnasium, Gemeinschaftsschule oder Berufsbildende Schule) erfüllt sein und ein Antrag von der weiterführenden Schule an die KomBus gemeldet wurde...überschreibt die KomBus die Daten (neue Schule) und speichert dies digital auf der Karte ab.
Aus diesem Grund werden Sie für das kommende Schuljahr ggf. nicht für jeden Schüler in der ca. Vorbereitungswoche ein E-Ticket erhalten. Damit Sie dies nachvollziehen können, ist angedacht, dass die KomBus die Fahrschülerlisten von Ihnen abarbeitet und alle, die noch keine Karte bekommen haben, wird ein E-Ticket neu erstellt und diese an die Schulen geschickt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass für die Schüler, für die sie kein E-Ticket erhalten, der Schüler die vorhandene/neu aktivierte Karte, weiterhin benutzen kann.

Die KomBus wird ab kommenden Schuljahr die Karten/E-Tickets ausschließlich an die Schule und nicht den Eltern zusenden.

Die vorhandenen Schülerfahrausweise/E-Tickets/Deutschlandtickets, der Schüler, die bis zum Schuljahresende 2024-25 an der Schule sind, können diese auch weiterhin in der jeweils geltenden Gültigkeits-/Tarifzone während der Sommerferien nutzen.

Die Schüler, die zum Schuljahresende 2024-25 die Schule gänzlich verlassen (Umzug, Beginn Berufsausbildung usw.) und keinen Anspruch mehr auf Schülerbeförderung haben, werden gebeten, die deaktivierten E-Tickets in den Servicecentern der KomBus oder in der Schule abzugeben.

5-Jahres-Gültigkeit

Ab dem Schuljahr 2023/24 ist der „Busausweis/Schülerfahrausweis", das sogenannte E-Ticket/Chipkarte 5 Jahre gültig.
Sollten die Schüler versehentlich innerhalb der 5 Jahre zum Schuljahresende ihr Ticket wegwerfen, gilt die Regelung der Neuausstellung in Höhe von 10 Euro → Bitte beachten und die Eltern/Schüler darauf hinweisen.

Die Schulen geben weiterhin jährlich die Anträge auf einen Schülerfahrausweis an die Eltern aus und senden eine Liste der Fahrschüler (also wie bisher) an die KomBus – KomBus aktiviert dann die jeweiligen Karten oder deaktiviert sie, falls kein Antrag von den Eltern vorliegen sollte.

Sollte die 5-Jahres-Gültigkeit der Chipkarte ablaufen, sendet die KomBus automatisch ein neues aktiviertes Ticket des jeweiligen Schülers an die Schule. Dies ist auch der Fall, wenn z. B. ein Schüler an eine weiterführende Schule wechselt und die Gültigkeit des Tickets in den Sommerferien abläuft; dann sendet die KomBus auch eine neue Karte an die Schule.

Grundschule → Übergang weiterführende Schule

Auch hier gilt die 5-Jahre-Gültigkeit. Der Grundschüler behält sein E-Ticket/Chipkarte. Sobald die weiterführende Schule den Bedarf auf einen Schülerfahrausweis an die KomBus gemeldet hat, ändert diese die Ausstiegshaltestelle/Tarifzone der neuen Schule ab; die Änderung/Speicherung erfolgt somit digital.

Deutschland-Ticket

Über eine Fortführung des Deutschland-Tickets liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor.

Ausweispflicht

Bitte beachten Sie, dass außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der KomBus zusätzlich zum Deutschland-Ticket stets das Mitführen eines gültigen amtlichen Ausweises (ein bei der zuständigen Meldebehörde je nach Alter ausgestellter Kinderpersonalausweis, Kinderreisepass, Personalausweis oder Reisepass) bei jeder Fahrt vorgeschrieben ist.
Bei Nutzung der Linien der KomBus ist derzeit weiterhin der Schülerausweises mit Lichtbild ausreichend und zu jeder Fahrt im Original mitzuführen und auf Verlangen dem KomBus Fahr- und Kontrollpersonal vorzeigen. Den Schülerausweis stellt die Schule aus.

Bei Fragen, wie zum Beispiel der Überprüfung von Entfernungsgrenzen zur besuchten oder zuständigen Schule; allgemeinen Fragen zur anteilmäßigen oder vollen Kostenübernahme bei „Gastschülern" sowie allen anderen Schülern oder auch bei anderen Anliegen stehen wir Ihnen immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sternberg
Stellv. Amtsleiterin